

Abschrift

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF – VI/A
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: V/2-012009/A-03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009); GZ: BMF-010000/0001-VI/A/2009

Wien, 27. Jänner 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2009 folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich den Entwurf zum Steuerreformgesetz 2009. Im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und die damit verbundenen Konjunkturprognosen werden durch die Senkung des Einkommensteuertarifes, die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages und die Einführung eines Kinderfreibetrages wichtige Entlastungsschritte für die Steuerpflichtigen und Signale zur Stärkung der Familien gesetzt.

Grundsätzlich wird auch die Neuregelung des § 10 EStG (Gewinnfreibetrag) begrüßt. Besonders positiv wirkt sich die Erhöhung des Freibetrages von 10 auf 13 % der Bemessungsgrundlage und dessen erweiterte Anwendbarkeit für bilanzierende Betriebe aus.

Der neu geschaffene Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinnes, höchstens aber in Höhe von 30.000,- € steht auch für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (Voll- und Teilpauschalierung) zu.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann jedoch nur von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern bzw. von bilanzierenden Betrieben, nicht jedoch von teilpauschalieren Betrieben geltend gemacht werden.

Ein wesentliches Ziel des Steuerreformgesetzes 2009 ist die Stärkung der heimischen Wirtschaft.

Der österreichischen Land- und Forstwirtschaft kommt im Zuge der von ihr getätigten Investitionen eine wichtige Auftraggeberfunktion für Industrie und Gewerbe zu. So hat die österreichische Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2007 950 Mio. € in Maschinen investiert (siehe BMLFUW, Grüner Bericht 2008, Seite 55, Gesamtausgaben – Zukäufe von Industrie und

2/3

Gewerbe). Es liegt somit im gesamtwirtschaftlichen Interesse, wenn durch entsprechende Kaufanreize der Sektor Landmaschinenenerzeugung gestärkt und somit Arbeitsplätze gesichert werden. Ein steuerbegünstigter Investitionsanreiz soll daher auch für teilpauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe geschaffen werden.

Daher sollte der investitionsbedingte Freibetrag auch teilpauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die Betriebsausgaben pauschal geltend gemacht werden, zustehen, wie dies in der Literatur auch hinsichtlich des Freibetrages für investierte Gewinne bereits vertreten worden ist.

Die Landwirtschaftskammer Österreich erinnert jedoch auch daran, dass der gegenständliche Entwurf wesentliche Reformschritte, die aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaft erforderlich sind, nicht enthält und fordert, dass auch deren Umsetzung in Angriff genommen wird. So ist es notwendig, dass der Umsatzsteuersatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel auf 10 % gesenkt wird, um den Wettbewerbsverhältnissen auf dem europäischen Binnenmarkt Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Antragsmöglichkeit zur Umsatzsteuer-Option bis zum 31. Dezember des Folgejahres verlängert werden. Darüberhinaus stellt das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode in Aussicht, dass die Gebühren bei Hofübergaben entfallen. Im Bereich der Alkoholsteuer wäre ferner daran zu erinnern, dass die Regelungen betreffend die Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung gesetzlich festgeschrieben werden sollten.

Einige weitere Reformmaßnahmen, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen, sind im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung angesiedelt und sollten bei deren nächster Änderung berücksichtigt werden. Es muss sicher gestellt sein, dass das System der Vollpauschalierung (die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierungsverordnung läuft 2010 aus) für landwirtschaftliche Betriebe auch in Zukunft erhalten bleibt. Da 2010 eine Hauptfeststellung mit Anpassungen bei den land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerten erfolgen soll und die landwirtschaftlichen Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen wachsen (Strukturwandel), sollte die Einheitswertgrenze, bis zu der eine Gewinnermittlung aufgrund der Bestimmungen der Vollpauschalierung möglich ist, von derzeit 65.500,- € auf 100.000,- € angehoben werden. Erforderlich ist ferner die Anhebung der seit 1997 unveränderten Einnahmengrenze für die Zuordnung der Be-/Verarbeitung (allenfalls einschließlich Nebenerwerb) zur Land- und Forstwirtschaft in der Pauschalierungsverordnung von 24.200,- auf 33.000,- €. Darüberhinaus wäre es sinnvoll, die Möglichkeit zur Teilpauschalierung auch ohne Ausübung der Beitragsgrundlagenoption wieder zu eröffnen.

3/3

Abschließend regt die Landwirtschaftskammer Österreich an, auch die Buchführungsgrenzen gemäß § 125 Abs. 1 BAO zu erhöhen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Dr. Karl Guschlbauer
Generalsekretär-Stv. der
Landwirtschaftskammer Österreich